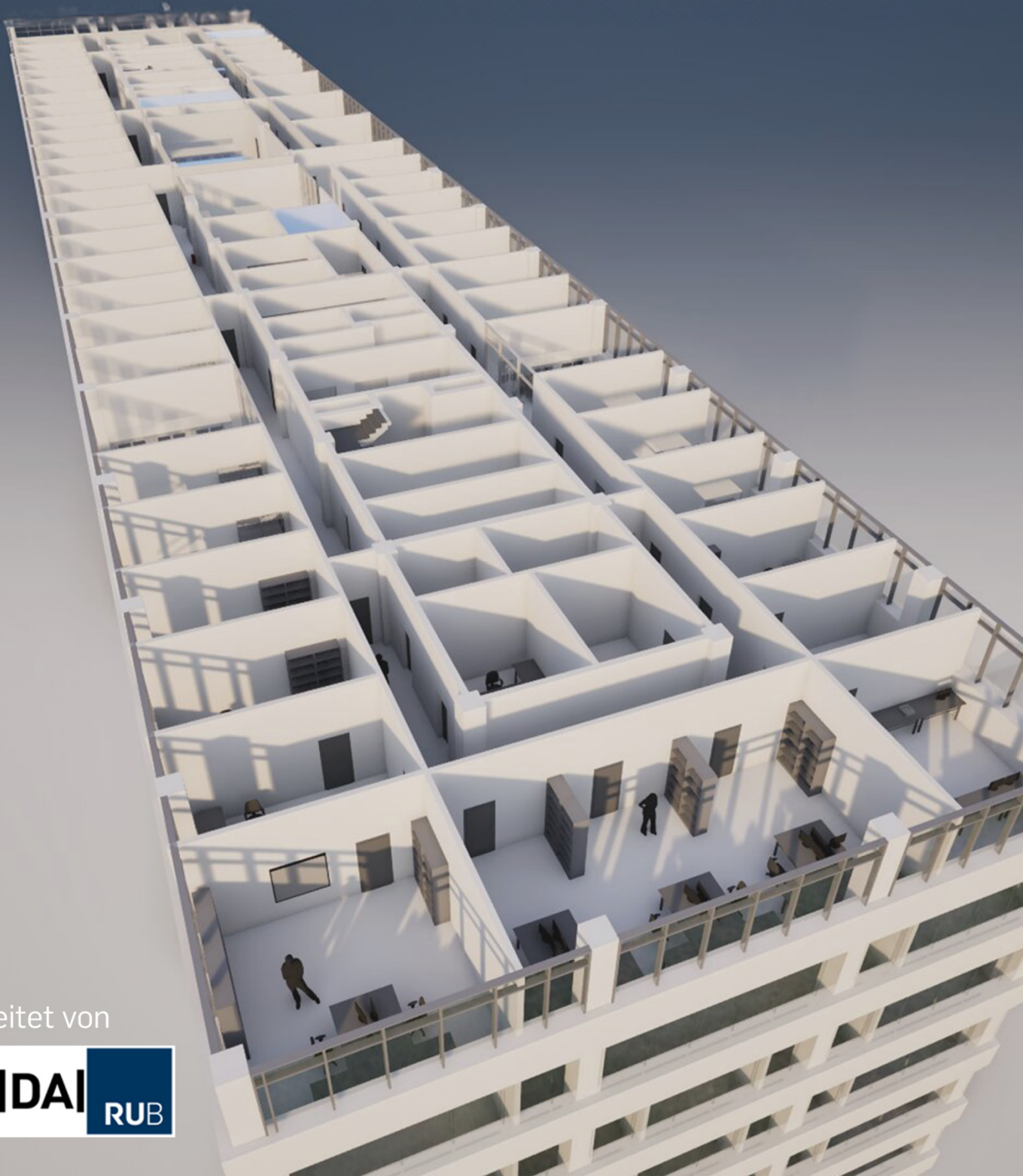


Handlungsempfehlung

Arbeitsschutzwissen für die Arbeitsstättenplanung (F 2542)



Bearbeitet von

Rechtliche Handlungsempfehlungen (Konkretisierung)

In diesem Kapitel werden einzelne Ergebnisse der Status-quo Analyse der bestehenden Rechtsvorschriften vorgestellt, die aufzeigen, dass unklare Definitionen von Begrifflichkeiten und uneindeutige Einheiten die Entwicklung und Implementierung automatisierter Prüfredeln erschweren. Basierend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen von Kapellmann Rechtsanwälte und internen Diskussionen werden konkretisierende Vorschläge erörtern, die dazu beitragen können, diese Herausforderungen zu überwinden und die Effektivität der automatisierten Regelprüfung zu verbessern.

Die vorangegangene Auseinandersetzung mit den Regelungsinhalten hat gezeigt, dass die Unklarheiten in den Rechtsvorschriften häufig zu Interpretationsproblemen führen und die Automatisierung von Prüfredeln und deren Aufstellung erschweren. Dies kann zu inkonsistenten oder unzureichenden Prüfergebnissen führen, die die Sicherheit am Arbeitsplatz beeinträchtigen können. Um diesem Problem zu begegnen, wurden eine Reihe von Vorschlägen erarbeitet, die darauf abzielen, die Begrifflichkeiten zu konkretisieren, die Einheiten für die Prüfung von Sachverhalten klarer zu definieren sowie automatisierte Regelprüfungen zu verbessern.

In diesem Kapitel werden wir diese Konkretisierungsvorschläge im Detail untersuchen und ihre potenziellen Auswirkungen auf die Automatisierung der Regelprüfung diskutieren. Dabei wird auch auf mögliche rechtliche und praktische Herausforderungen eingegangen, die mit der Umsetzung dieser Vorschläge verbunden sein könnten, sowie auf mögliche Lösungsansätze, um diese Herausforderungen zu bewältigen.

Unser Ziel ist es, konkrete und praktikable Empfehlungen bzw. Konkretisierungsvorschläge zu entwickeln, die es den Beteiligten ermöglichen, die Regelprüfung effektiver und effizienter zu gestalten und die Sicherheit am Arbeitsplatz zu verbessern. Die Konkretisierungsvorschläge stellen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einer transparenten und konsistenten Umsetzung von Arbeitsschutzvorschriften dar, die es ermöglicht, potenzielle Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden. Im Folgenden werden lediglich vier Beispiele herausgestellt. Die unbestimmten Begrifflichkeiten finden sich jedoch in weitaus mehr ASR-Regelungen als in den Herausgestellten.

Zunächst fiel auf, dass innerhalb vieler ASR diverse unbestimmte Begriffe gewählt wurden, innerhalb der einschlägigen Richtlinien jedoch keine Bezugnahme erfolgte. Beispielfhaft wäre die **ASR 2.3 Abschnitt 4 (1)** anzuführen:

„Fluchtwege führen [...] in einen gesicherten Bereich“

Was unter einen gesicherten Bereich fiele, definiert der Abschnitt nicht. Bei genauer Analyse der gesamten ASR A2.3 fällt auf, dass der gesicherte Bereich in Abschnitt 3.7 definiert wird. Unbestimmte Begrifflichkeiten ohne Definition erschweren die Anwendung der

Normen. Es wäre daher empfehlenswert, einen Hinweis oder eine Definition in der jeweiligen Regelung vorzunehmen. Dies könnte wie folgt aussehen:

*Fluchtwege führen auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich **nach Abschnitt 3 (7) dieser Richtlinie.***

Weiterhin stellte sich das Problem der Unterscheidung zwischen „Soll-“ und „Muss-“ Vorschriften. Beispielhaft hierfür ist die von uns analysierte **ASR 2.3 Abschnitt 5 (1)** zu benennen, welche folgendermaßen formuliert ist:

„Hauptfluchtwege sollen übersichtlich verlaufen.“

Soweit von einer Soll-Vorschrift Gebrauch gemacht wird, ist eine klare (maschinenlesbare) Aussage über die Erfüllung oder Nichterfüllung der Voraussetzung nicht ohne weiteres möglich. Zudem stellt sich die Frage, wie sich „übersichtlich“ definieren ließe. Die ASR definiert den Begriff, anders als bei dem gesicherten Bereich zuvor, nicht. Als Lösungsansatz kann auf die Abschnitte 9 und 10 der ASR abgestellt werden, welche Beispiele für Unübersichtlichkeit nennen. Diese wären:

- häufige Richtungsänderung (Abschn. 9)
- Fluchtwegführung, z.B. über Zwischengeschosse, durch größere Räume, gewinkelte oder von den normalen Verkehrswegen abweichende Wegführung (Abschn. 10)

Es wäre demnach empfehlenswert, folgende Formulierung zu übernehmen:

*Hauptfluchtwege **müssen** übersichtlich verlaufen. Ein übersichtlicher Verlauf kennzeichnet sich insbesondere durch seine schnell erkennbare Führung ohne häufige Richtungsänderung oder Etagenwechsel.*

Zunächst wird durch diese Formulierung klargestellt, dass zur Wahrung der Voraussetzungen der ArbStättV eine übersichtliche Struktur der Hauptfluchtwege unerlässlich ist. Darüber hinaus wird für den Anwender deutlich, worauf er zur Achtung der Übersichtlichkeit insbesondere abzustellen hat.

Der Unterschied zwischen „Kann/Soll“ und „Muss“-Regelungen wird auch innerhalb der **ASR 2.3 Abschnitt 9** verdeutlicht. Diese verwendet folgende Formulierung:

„Aus dem Ergebnis dieser Prüfung kann sich die Notwendigkeit einer Sicherheitsbeleuchtung ergeben.“

Die hier genutzte Kann-Regelung ist in Verbindung mit den Prüfungspunkten jedoch abermals unbestimmt. Eine Definition der Erforderlichkeit in Verbindung mit den bereits bestehenden Prüfungspunkten wäre wünschenswert. Dies könnte wie folgt umgesetzt werden:

*Ist die Ausstattung von Fluchtwegen mit einer Sicherheitsbeleuchtung aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Bauordnungsrecht nicht gefordert, **muss** geprüft werden, ob das gefahrlose Verlassen der Arbeitsstätte, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung, gewährleistet ist. Die Implementierung von Sicherheitsbeleuchtung ist somit notwendig, wenn bei einem Ausfall der Allgemeinbeleuchtung nicht gewährleistet werden kann, dass die Arbeitsstätte gefahrlos verlassen werden kann.*

Für die Bewertung, ob ein gefahrloses Verlassen bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung möglich ist, müssen insbesondere folgende Kriterien Beachtung finden: [...]

Der gleiche Gedanke trifft auf das Kriterium der Regelmäßigkeit zu. So führt die ASR 2.3 in Abschnitt 11 (2) an:

„Ist für eine Arbeitsstätte die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes erforderlich, sind in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durchzuführen.

Anhand der Übungen soll mindestens überprüft werden, ob: [...]“

Das Kriterium der Regelmäßigkeit ist als unbestimmter Rechtsbegriff schwer (maschinenlesbar) greifbar. So wäre auch eine Übung in Abständen von zehn Jahren als regelmäßig zu sehen, soweit diese dauerhaft erfolgt. Auch die anhängige Soll-Regelung wird ihrem Sinn nicht gerecht. Empfehlenswerter wäre es, ein festes Regelmäßigkeitserfordernis zu integrieren, welches die Einhaltung der ArbStättV durch eine Muss-Regelung erfüllt. Nach Hinweis des ASTA hat sich in Praxis bewährt, die Evakuierungsübungen in Abständen von 2 bis 5 Jahren zu wiederholen. Dahingehend wäre folgende Formulierung vorzuschlagen:

*Ist für eine Arbeitsstätte die Erstellung eines Flucht- und Rettungsplanes erforderlich, sind in regelmäßigen Abständen, **mindestens jedoch alle fünf Jahre**, Evakuierungsübungen durchzuführen.*

*Anhand der Übungen **muss** mindestens überprüft werden, ob: [...]*